



EuGH: Direktanspruch trotz zivilrechtlicher Verjährung

Der EuGH hat im Urteil vom 07.09.2023, [C-453/22](#), Schütte die Reichweite des Direktanspruchs konkretisiert.

Hintergrund

Weist ein leistender Unternehmer in einer Rechnung unzutreffend Umsatzsteuer aus und bezahlt der Leistungsempfänger an ihn den Umsatzsteuerbetrag, ist dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug zu versagen. Begehrt der Leistungsempfänger die Erstattung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer, muss er den Mehrbetrag zivilrechtlich vom Leistenden zurückfordern. Ist die Durchsetzung des zivilrechtlichen Erstattungsanspruchs des Leistungsempfängers gegen den Leistenden hingegen unmöglich oder übermäßig erschwert, da bspw. der Unternehmer zahlungsunfähig ist, kann der Leistungsempfänger, der eine gesetzlich nicht entstandene, aber in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer bezahlt hat, die Rückerstattung unmittelbar vom Finanzamt verlangen (sogenannter „Direktanspruch“; EuGH, Ur. v. 15.03.2007, C-35/05, Reemtsma).

Sachverhalt

Der Kläger betreibt einen Holzhandel. Die Lieferanten des Klägers wiesen 19 % Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus. Der Kläger bezahlte die Rechnungen und machte den Vorsteuerabzug geltend. Infolge einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug in Höhe der Differenz zwischen Regel- und ermäßigtem Steuersatz (12%), da die Eingangsleistungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der Kläger verlangte von seinen Lieferanten die Rechnungsberichtigung und Auszahlung des Differenzbetrages. Die Lieferanten machten dagegen die zivilrechtliche Einrede der Verjährung geltend. Daraufhin beantragte der Kläger unter Berufung auf die vom EuGH im Fall Reemtsma entwickelten Grundsätze beim Finanzamt erfolglos, ihm die Differenzbeträge nebst Zinsen im Billigkeitswege zu erlassen.

Entscheidung des EuGH

Einem Leistungsempfänger steht ein Anspruch auf Erstattung der ihm zu Unrecht in Rechnung gestellten MwSt nebst Zinsen unmittelbar gegen die Steuerbehörde zu, wenn der Leistungsempfänger die Erstattung wegen Verjährung nicht mehr vom Lieferer verlangen kann. Dies gilt, wenn kein Betrugs- oder Missbrauchsfall vorliegt und dem Leistungsempfänger kein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann. Die Möglichkeit, dass der Lieferer nach der Rechnungsberichtigung die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags von der Steuerbehörde verlangen kann, steht dem Direktanspruch nicht entgegen. Wird die von der Steuerbehörde zu Unrecht erhobene MwSt nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattet, ist der Schaden durch die Zahlung von Verzugszinsen auszugleichen.

Anmerkung

Der von der Finanzverwaltung vertretene grundsätzliche Ausschluss des Direktanspruchs für den Fall der Erhebung der zivilrechtlichen Verjährung ist unionsrechtswidrig. Eine Versagung des Direktanspruchs allein aufgrund der vom Lieferer erhobenen zivilrechtlichen Einrede der Verjährung kommt nach dem EuGH einer unverhältnismäßigen, neutralitätswidrigen Sanktionierung gleich. Der Direktanspruch ist lediglich ausgeschlossen, wenn er in betrügerischer Weise oder rechtsmissbräuchlich geltend gemacht wird.

Der EuGH stellt klar, dass die fehlende Insolvenz der Lieferer dem Direktanspruch nicht entgegensteht. Denn die Insolvenz stellt nur einen, der bislang vom EuGH nicht abschließend definierten Fälle der unmöglichen oder übermäßig erschwerten Durchsetzung des Anspruchs auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten und entrichteten MwSt dar.

Ein Direktanspruch besteht auch, wenn der zivilrechtliche Anspruch des Leistungsempfängers gegen den leistenden Unternehmer verjährt ist. Nach diesem EuGH-Urteil ist der Leistungsempfänger somit nicht mehr auf die Kooperation seiner Lieferanten angewiesen eine zu Unrecht in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer zurückzuerhalten und kann seinen Erstattungsanspruch unmittelbar gegen die Steuerbehörde richten.

Alois Prochaska
Director | Tax
Tel: +43 1 537 00-4951
Email: aprochaska@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.

© 2023. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH. Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y